

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 25.03.1840 publ. 01.04.1840

12) Regierungs-Bekanntmachung vom
22. März, publ. den 28. März
1840.

Da kürzlich ein Fall vorgekommen, daß ^{Betr. den Trans-} eine Leiche von einem Orte nach einem andern ^{port einer Leiche} von einem Orte ^{von einem Orte} gebracht worden, bevor die gesetzliche Zeit ^{nach einem} zur Beerdigung derselben abgelaufen, so wird ^{ändern.} hiemit bekannt gemacht, daß ein solches Verfahren nur nach vorgängiger Erlaubniß der Ortsbehörde, welche nur nach Production einer Bescheinigung eines concessionirten Arztes über die Gewißheit des wirklich erfolgten Todes, ertheilt werden soll, verstattet wird, und werden die Contravenienten gegen diese Verfügung polizeilich bestraft werden.

13) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 25. März,
publ. den 1. April 1840.

Da die Vorschrift im §. 35 des Proceß-^{Betr. die Resti-} reglements: ^{tutionsgesuche}

Ein Restitutionsgesuch gegen den Ablauf der ^{gegen den Ab auf} Nothfrist der Einlegung der Appellation ist ^{der Nothfrist der} bei dem Gerichte, wo die Einlegung hätte ^{Einlegung der} geschehen müssen, anzubringen, ^{Appellation.} zur Folge gehabt hat, daß über die Frage: ob gegen versäumte Fatalien Restitution zu ertheilen? die Sache durch alle Instanzen geht, ehe es zur Appellation in der Hauptsache kommt; so wird

V.

dieselbe mit Sr. Königlichen Hoheit Höchster Genehmigung hiermit aufgehoben, und es werden an deren Stelle folgende Bestimmungen gesetzt:

1) Ein Restitutionsgesuch gegen den Ablauf der Nothfrist der Einlegung der Appellation kann, vor Ablauf der Introducti-
onsfrist, nach der Wahl des Appellanten, entweder bei dem Gerichte, wo die Einlegung hätte geschehen müssen, oder bei dem Obergerichte zugleich mit Einführung der Appellation, angebracht werden.

Hat der Appellant den ersteren Weg gewählt, so findet gegen das auf sein Restitutionsgesuch erlassene Decret, nur einfache Beschwerde statt; und zwar gegen ein bewilligendes, innerhalb 3 Wochen nach Zustellung der Notification der Appellationseinführung: gegen ein abschlagendes nur in der Einführungsschrift und zwar unter Beifügung des angefochtenen Decrets und einer Abschrift des Restitutionsgesuchs. Kann das Decret nicht angelegt werden, so wird das Restitutionsgesuch als zuerst beim Obergericht angebracht, angenommen.

2) Nach Ablauf des Introducti-
onsfatale kann die Restitution gegen den Ablauf der Einlegungsfrist nur zugleich mit der Restitution gegen das Versäumniß jenes Fatale, in der Einführungsschrift erbeten, und darüber